

# EXTRACTUS

## Auß dem Recess , welcher zwischen Sr. Churfürstl. Durchl zu Brandenburg / rc.

Und

Des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl.

Am <sup>16.</sup> Aprilis 1677. in der Stadt Wesel  
Ratione Censuræ Ecclesiasticæ auffgerichtet  
worden.

**S**Wohl in dem zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg/rc. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfalz-  
Neuburg / rc. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs auffge-  
richteten Religions-Recess unter anderen Art. 5. §. 4. und dan  
Art. 8. §. 4. Vers. Die weltliche Obrigkeit / rc. enthalten ist/  
dass/ wosfern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder an-  
deren Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit  
ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde/ derselbe abgewiesen/ und denen ihme vorgesezten Geistlichen Visi-  
tatoribus in Vollziehung der Execution gegen den per Cen-  
suram Ecclesiasticam Correctum die Hand gebotten und Hülff  
geleistet werden solle/ und dan die gedachte Clausula, wan der  
Correctus ohne gnugsame und erhebliche Ursache an die welt-  
liche Obrigkeit sich wenden würde/ allerhand Irrungen und  
Auffenthalt in der Censur gebähren könnte; So haben höchst  
gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu besser  
Berrichtung der Censur und zu Abschneidung künftiger Irrun-  
gen sich darüber näher verglichen/ dergestalt und also/ dass die  
angeregte Clausula auffgehoben/ und als ob sie nicht hincinges-

rücket wäre / geachtet / und deme Infolge die Correcti vel Corrigendi so wohl Römisch-Catholischer als Evangelisch-Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus, in Vollens ziehung der Censur , und was derselben anhangig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Quauff gelassen / auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Praesides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keineswegs / unter was für Prætext es sey / gehindert werden sollen ; Solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores , wie sie oben beschrieben und benant / nothig befinden / der Hohen Obrigkeit Brachium sæculare umb die ergangene Censuram oder Sentenz zur Execution zu beförderen / anzurüffen / soll thnen die Hand darunter von der Hohen Lands- Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition , ob übel oder wohl sententiorum oder censuriret sey sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

## Extract Des Rheinherckischen Executions- und Neben-Recess de Dato 7. und 10.

Martii 1682.

**S**On Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalz-Graff und Chur-Prinz bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Herzog/ Graff zu Bels denz/ Sponheimb/ der Marck/ Ravensberg und Mörk/ Herr zu Ravenstein/ et. Thun kund/ und fügen hiemit Unseren Ambi- Leuthen/ Dögten/ Richtern/ Schultheissen/ Dingern und